

## Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat am **14. März 2011** die folgende Hauptsatzung beschlossen:

*Geändert durch Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim am 25.02.2013  
[Änderungen sind kursiv blau gekennzeichnet].*

*Geändert durch Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim am 30.09.2013  
[Änderungen sind kursiv orange gekennzeichnet].*

### **§ 1 Mitgliedschaft und Sitz**

- (1) Die Stadt Biesenthal sowie die Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ (amtsangehörige Gemeinden) bilden das Amt Biesenthal-Barnim. Das Gebiet des Amtes ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte wiedergegeben.
- (2) Sitz des Amtes und der Amtsverwaltung ist Biesenthal.

### **§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Amt führt folgendes Wappen: In einem halbrunden Schild, der mit einer einfachen schwarzen Linie umrandet ist, befindet sich eine Roggenähre im Verbund mit einem Lindenblatt. Über dem Lindenblatt ist in rot der Brandenburgische Adler dargestellt. Im unteren Teil des Wappens befindet sich ein Achtberg als Schildfuß. Die Grundfarbe des Wappens ist beige. Die Ähre, das Lindenblatt und die Konturen des Achtberges sind in blaugrüner Farbe gestaltet.
- (2) Die Flagge des Amtes besteht – bei Aufhängung an einem senkrechten Flaggenstock, an dem das Flaggentuch nach rechts ausweht – aus zwei Querstreifen in den Farben Grün und Weiß auf dem das Wappen (Absatz 1) in der Mitte aufgelegt ist.
- (3) Das Amt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen (Absatz 1), den Umschriften „AMT BIESENTHAL-BARNIM“ im oberen Teil und „LANDKREIS BARNIM“ im unteren Teil und der Angabe eines Geschäftsbereichs der Amtsverwaltung oder einer Nummer.
- (4) Abdrucke des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels sind in den angefügten Anlagen 2 bis 4 wiedergegeben.

### **§ 3 Aufgaben**

Unbeschadet seiner gesetzlichen Aufgaben erfüllt das Amt auf Grund erfolgter Übertragungen folgende Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden an deren Stelle:

1. Einrichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle;

~~2. Einrichtung und Betrieb eines Amtshofes;~~

2. Berufung eines Wahlleiters für die Kommunalwahlen und dessen Stellvertreters;

3. Wirtschafts- und Tourismusentwicklung;

4. Werbung;

5. Bestellung eines Jugendkoordinators;

6. Pflege der Partnerschaftsbeziehungen mit der polnischen Gemeinde Nowy Tomyśl.

~~Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Gemeinde Marienwerder.~~

#### **§ 4 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden**

- (1) In wichtigen Angelegenheiten des Amtes unterrichtet und beteiligt das Amt die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden durch
1. eine Berichterstattung des Amtsdirektors im öffentlichen Teil von Sitzungen des Amtsausschusses (Absatz 2),
  2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen des Amtsausschusses (Absatz 3),
  3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen für die betroffenen Einwohner (Absätze 4 und 5).
- (2) Über eine Berichterstattung nach Absatz 1 Nummer 1 entscheidet der Amtsdirektor im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) In die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Amtsausschusses ist der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde für die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden“ aufzunehmen. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden zu Angelegenheiten des Amtes jeweils bis zu drei Fragen an den Amtsausschuss stellen. Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, wird sie durch den Amtsdirektor schriftlich beantwortet. Diese Antwort ist auch den übrigen Mitgliedern des Amtsausschusses mitzuteilen. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über die Durchführung einer Einwohnerversammlung entscheidet der Amtsausschuss. Sie kann auf Teile des Amtsgebiets beschränkt werden. Der Amtsdirektor setzt Tag, Uhrzeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die betroffenen Einwohner hierzu ein durch entsprechende Hinweise
1. in der Zeitung „Märkische Oderzeitung“ (Ausgaben für Bernau und Eberswalde) sowie
  2. auf der Internet-Seite des Amtes Biesenthal-Barnim [www.amt-biesenthal-barnim.de](http://www.amt-biesenthal-barnim.de).

Die Hinweise müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

- (5) Die Einwohnerversammlung wird von dem Amtsdirektor oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Versammlungsleiter über die Angelegenheit. Sodann haben die betroffenen Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Der Amtsausschuss ist durch den Versammlungsleiter über Verlauf und Inhalt der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

### **§ 5 Mitteilungspflicht der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat dem Vorsitzenden des Amtsausschusses
1. seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn sowie die Art der für diesen wahrgenommenen Beschäftigung sowie
  2. eine Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Personenvereinigung mitzuteilen (§ 31 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung). Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Mitgliedschaften, die aufgrund einer Bestellung oder eines Vorschlags des Amtsausschusses bestehen.
- (2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft im Amtsausschuss zu erfolgen. Dies gilt für Änderungen der in Absatz 1 genannten persönlichen Verhältnisse entsprechend.

### **§ 6 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen für den Amtsausschuss**

Beschlussvorlagen für die zu einer Behandlung im öffentlichen Teil der Sitzungen des Amtsausschusses vorgesehenen Tagesordnungspunkte können von jedermann während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in deren Dienstgebäude Berliner Straße 1, Biesenthal, Bereich Sitzungsdienst eingesehen werden.

### **§ 7 Personalentscheidungen**

Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über

1. *das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,*
2. die Beförderung von Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder darüber verliehen werden soll,

3. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe,
4. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 10 TVöD oder darüber,
5. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte, sofern diese Tätigkeit unmittelbar zu einer von der bisherigen tarifvertraglichen Eingruppierung abweichenden Eingruppierung des Beschäftigten in die Entgeltgruppe *E 12 TVöD* oder darüber führt.

### **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) *Der Amtsausschuss benennt auf Vorschlag des Amtsdirektors für die Dauer von vier Jahren die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertreterin für den Fall ihrer Verhinderung. Wiederbenennungen sind zulässig.*
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Funktion ehrenamtlich wahr.
- (3) Unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß §§ 140 Absatz 1, 18 Absatz 3 Sätze 1 und 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Funktion wahr insbesondere durch
  1. Mitwirkung bei Personalentscheidungen
  2. Beratung in Gleichstellungsangelegenheiten
  3. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Wahrnehmung ihrer Funktion an fachliche Weisungen des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (5) Der Amtsdirektor unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über von ihm beabsichtigte Entscheidungen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben. Die Unterrichtung hat in der Regel spätestens eine Woche vor der Entscheidung des Amtsdirektors zu erfolgen.
- (6) Der Amtsdirektor übersendet der Gleichstellungsbeauftragten die Einladungen nebst Tagesordnung zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten berühren, übersendet ihr der Amtsdirektor außerdem die hierzu bei ihm oder bei dem Vorsitzenden des Amtsausschusses vorhandenen weiteren Sitzungsunterlagen.

### **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen amtsrechtlichen Bestimmungen des Amtes durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 bis 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 bis 4 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (5) Beschlüsse des Amtsausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.

### **§ 10 Sitzungen des Amtsausschusses**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.  
Der Aushang hat
  1. mindestens während der vollen fünf Tage, die dem Sitzungstag unmittelbar vorangehen, zu erfolgen und darf
  2. frühestens am Tag nach dem Sitzungstag beendet werden.

Der erste Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten des Amtes im Zeitpunkt des Aushängens, der letzte Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten des Amtes im Zeitpunkt der Beendigung des Aushangs jeweils auf dem ausgehängten Dokument zu vermerken. Der Vermerk ist durch den Bediensteten zu unterzeichnen.
- (2) Bekanntmachungskästen nach Absatz 1 sind die Bekanntmachungskästen
  1. der Stadt Biesenthal in Biesenthal
    - a) auf dem Marktplatz,
    - b) vor dem Dienstgebäude des Amtes, Plottkeallee 5,
    - c) an der städtischen Kindertagesstätte Bahnhofstraße 105,
    - d) am Ärztehaus Ruhlsdorfer Straße 4sowie an den Standorten
    - e) Beethovenstraße Ecke Lortzingstraße,
    - f) Dahlienweg 36,
    - g) Danewitzer Weg 6,

- h) Dorfstraße gegenüber dem Gebäude Dorfstraße 22,
- j) Ende Kirschallee am Beginn des Siedlungsabschnittes „Rehwalde“, Abzweig Priesterpfuhsiedlung sowie
- k) Sydower Feld, neben der Bushaltestelle.

2. der Gemeinde Breydin

- a) im Ortsteil Trampe am Gemeindebüro Dorfstraße 53,
- b) im Ortsteil Tuchen-Klobbicke am gemeindlichen Mehrzweckgebäude Kirchstraße 10 (Tuchen) sowie
- c) am Standort Lindenstraße Ecke Arkazienstraße (Klobbicke),

3. der Gemeinde Marienwerder

- a) im Ortsteil Marienwerder, vor dem Grundstück Zerpenschleuser Str. 42 (KITA)
- b) im Ortsteil Ruhlsdorf, vor dem Grundstück Dorfstr. 69
- c) im Ortsteil Sophienstädt, Prenzener Weg Ecke Alte Dorfstraße

4. der Gemeinde Melchow

- a) im Ortsteil Melchow, Eberswalder Straße 40 Einmündung Alte Dorfstraße
- b) im Ortsteil Schönholz, zwischen Schönholzer Dorfstraße 34 und Bushaltestelle Dorfstraße 43

5. der Gemeinde Rüdnitz

- a) vor dem Grundstück Bahnhofstraße 5
- b) Wilhelm-Guse-Straße 1 Kreuzung Ritterstraße
- c) vor dem Grundstück Hauptweg 17a
- d) Alte Heerstraße 1 Einmündung Bahnhofstraße
- e) gegenüber dem Gebäude Bernauer Straße 30
- f) in Albertshof, Rüsternstraße Ecke Schulstraße

6. der Gemeinde Sydower Fließ

- a) im Ortsteil Grüntal, vor dem Gebäude Dorfstr. 28
- b) *im Ortsteil Tempelfelde, an der Bushaltestelle vor dem Gebäude der Kindertagesstätte „Wichtelhaus“, Grüntaler Straße 16a*

## § 11 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 24.03.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2009, außer Kraft.

**ausgefertigt:**

Biesenthal, den 23.03.2011

gez. Kühne  
Amtdirektor

## **Bekanntmachungsanordnung**

### **Die Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 14.03.2011  
wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim,  
Ausgabe Nr. 03 / 2011, Jahrgang Nr. 8 am 05.04.2011  
öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 23.03.2011

gez. Kühne  
Amtdirektor

---

*Die 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

*Die 2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*